

Satzung der Ethikkommission der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

I. Die Ethikkommission

Als von Hochschulangehörigen und im eigenen Ermessen externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anzurufende Instanz, die sich um größtmögliche Integrität und Objektivität bei ethischen Erwägungen und Entscheidungen bei Forschungsvorhaben bemüht, wird eine Ethikkommission vom Senat an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingerichtet. Diese Satzung wurde vom Senat am 6. Juli 2016, geändert am 9.11.2017, beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Ethikkommission besteht aus vier Personen, von denen eine für die juristische Begutachtung zuständig ist. Als Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden bis zu 6 weitere Personen gewählt. Die Mitglieder und Stellvertretenden müssen dabei hauptamtlich Lehrende oder Wissenschaftliche Mitarbeitende an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sein. Es können bis zu zwei fachliche ausgewiesene Personen aus anderen Hochschulen, je eine als Mitglied und je eine als Stellvertretende gewählt werden. Drei der vier Mitglieder der Ethikkommission müssen ordentliche Professorinnen und Professoren sein. Die Mitglieder und Stellvertretenden werden vom Senat für die Dauer der Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis heraus die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ethikkommission sowie die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der Ethikkommission beträgt drei Jahre.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Befangenheit eines Mitgliedes der Ethikkommission kann sowohl durch dieses selbst als auch durch andere Mitglieder der Ethikkommission sowie durch Beteiligte des jeweiligen Verfahrens geltend gemacht werden. Wird Befangenheit festgestellt, bestellt die Ethikkommission eines der stellvertretenden Mitglieder für die Begutachtung.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeit

Die Ethik-Kommission soll:

- auf deren Antrag Hochschulangehörige und im eigenen Ermessen externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in generellen ethischen Forschungsfragen beraten,
- auf Antrag von Forschenden Forschungsvorhaben hinsichtlich Verstößen gegen forschungsethische Aspekte beurteilen und ein entsprechendes Ethikvotum formulieren,

- zum Ende ihrer Amtsperiode überprüfen, ob Änderungen und Ergänzungen des Ethik-Kodex¹ auf der Grundlage gemachter Erfahrungen oder neu eingetretener Entwicklungen vorgeschlagen werden sollen.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Antragstellung zur Beurteilung von Forschungsvorhaben hat rechtzeitig zu erfolgen. Eine Bearbeitung des Antrages ist in der nächstfolgenden Sitzung nur dann möglich, wenn die vollständigen Antragsunterlagen eine Woche vor der Sitzung der Ethikkommission bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorliegen.

(2) Zur Beantragung und als Voraussetzung für eine Beratung durch die Ethikkommission sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, folgende Unterlagen erforderlich:

- Ein Exemplar des Originalantragsformulars mit vollständigen Anlagen in elektronischer Form oder Papierform. Das Originalantragsformular kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein;
- bereits vorliegende Voten anderer Ethikkommissionen (einschließlich der vorläufigen Voten mit den entsprechenden Beanstandungen und Hinweisen);
- bei externen Forschungsanträgen Kostenübernahmeerklärung oder Antrag auf Entgeltbefreiung.

(4) Die Verhandlung eines Antrags kann nur bei Vollständigkeit der genannten Unterlagen erfolgen. Fristüberschreitungen bei Nachlieferungen im Rahmen von Nachforderungen nach § 4 können zur Ablehnung des Antrags aus formellen Gründen führen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die mangelnde Vollständigkeit oder die fehlenden Ergänzungen ausnahmsweise durch geeignete Nebenbestimmungen kompensiert werden können.

§ 4

Nachforderungen von Unterlagen bei Formmängeln

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzenden der Ethikkommission fordert Unterlagen bei der Antragstellerin bzw. Antragsteller nach, wenn der Antrag Formmängel aufweist (Eingangsprüfung). Der Antrag weist Formmängel auf, wenn Unterlagen zum Antrag ohne Begründung hierfür fehlen oder der Antrag aus sonstigen Gründen nicht ordnungsgemäß ist.

(2) Nachforderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung durch die Geschäftsstelle zu beheben.

¹ Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Ethikkommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen der an der Hochschule vertretenen Fächer und Bezugsdisziplinen heran.

§ 5

Entscheidungen der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission kann die ihr zur Prüfung unterbreiteten Forschungsvorhaben

1. zustimmend bewerten (zustimmendes Votum/ zustimmende Stellungnahme);
2. mit Hinweisen zustimmend bewerten (zustimmendes Votum/ zustimmende Stellungnahme mit Hinweisen);
3. unter Erteilung von Nebenbestimmungen zustimmend bewerten (zustimmendes Votum/ zustimmende Stellungnahme mit Nebenbestimmungen);
4. den Antrag unter Angabe von Beanstandungen zur Bearbeitung an den Antragsteller zurückgeben (Rückgabe des Antrages);
5. wegen rechtlicher oder ethischer Bedenken die zustimmende Bewertung versagen (Versagung des zustimmenden Votums/ der zustimmenden Stellungnahme).

(2) Befindet die Ethikkommission, dass kein ethischer Verstoß vorliegt, werden alle betroffenen Seiten darüber informiert. Damit wird der Vorgang abgeschlossen.

(3) Hält die Ethikkommission eine Anhörung für erforderlich, so werden alle Beteiligten möglichst zeitnah eingeladen und befragt.

(4) Eine zustimmende Bewertung mit Hinweisen (Nr. 2) erteilt die Ethikkommission, wenn gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, aber einfach zu erledigende, das Vorhaben in der Sache nicht berührende Änderungen, Verbesserungen oder Ergänzungen geboten sind. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller berichtet der Ethikkommission über die entsprechende Umsetzung.

(5) Eine zustimmende Bewertung mit Nebenbestimmungen (Nr. 3) erteilt die Ethikkommission, wenn sie das Vorhaben nur unter der Voraussetzung für unbedenklich erachtet, dass ihren Vorgaben Rechnung getragen wird. In diesem Fall darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen nachgewiesen ist. Über die Erfüllung der Nebenbestimmungen entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission.

(6) Die Rückgabe des Antrags zur Überarbeitung (Nr. 4) kann die Kommission beschließen, wenn sich ein Antrag als verbesserungs- oder ergänzungsbedürftig erweist und eine erneute Beratung nach seiner Verbesserung erforderlich erscheint. Die Rückgabe zur Bearbeitung stellt die Zustimmung in Aussicht, wenn der Antrag den Beanstandungen und Hinweisen der Ethikkommission entsprechend überarbeitet wurde.

(7) Eine Versagung der zustimmenden Bewertung (Nr. 5) spricht die Ethikkommission aus, wenn sie ein Vorhaben aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht für vertretbar erachtet und keine Möglichkeit sieht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch Änderung des Studienziels oder der Vorgehensweise Abhilfe schaffen kann.

(8) Die Mitglieder der Ethikkommission nehmen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich Stellung.

§ 6

Abstimmungen

- (1) Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Vertreterin bzw. ihr oder sein Vertreter beteiligt ist.
- (2) Die Ethikkommission fällt ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (4) Das Abstimmungsverhalten der Kommissionsmitglieder unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

§ 7

Anfallende Kosten

- (1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller trägt die eigenen Kosten.
- (2) Das Verfahren ist für Hochschulangehörige kostenfrei.
- (3) Nach eigenem Ermessen kann für externe Antragsteller und Antragstellerinnen eine Gebühr i.H.v. bis zu € 800 erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hat diese Satzung beschlossen. Sie tritt am 01.08.2016 in Kraft, die geänderte Fassung vom 09.11.2017 zum 15.11.2017.

Ludwigsburg, den 9.11.2017

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor